

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Betriebswirtschaft
Teufel, Maria Telefon: 07071-204-1710
Gesch. Z.: Zimmertheater/23/

Vorlage 384/2017
Datum 18.10.2017

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Änderung des Gesellschaftsvertrags der Tübinger Zimmertheater GmbH
Bezug:	Vorlage 347/2016: Anwendung des Chancengleichheitsgesetz auf kommunale Beteiligungsunternehmen
Anlagen: 1	Synopse Änderungsvorschläge

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt in der Gesellschafterversammlung der Tübinger Zimmertheater GmbH der Änderung des Gesellschaftsvertrages entsprechend der Anlage 1 zuzustimmen.

Ziel:

1. die Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2016 (Vorlage 347/2016) zur Regelung des Chancengleichheitsgesetzes (ChancenG) in den Gesellschaftsverträgen der städtischen Beteiligungsunternehmen und Anpassung des Gesellschaftsvertrags,
2. Anpassung der Fristenregelung zur Aufstellung des Jahresabschlusses an § 264 Abs. 1 HGB,
3. Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit der GmbH,
4. Vereinfachung der Zustellung bei der Einberufung von Gesellschafterversammlungen und
5. Schaffung einer Möglichkeit zur Einziehung von Geschäftsanteilen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit der Vorlage 347/2016 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Anwendung des ChancenG in den Gesellschaftsverträgen der städtischen Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt die Mehrheit der Anteile hält, vereinbart wird. Gleichzeitig hat er die Verwaltung beauftragt, die Änderung der Gesellschaftsverträge vorzubereiten.

In diesem Zusammenhang wurde der gesamte Gesellschaftsvertrag geprüft. Aufgrund dieser Prüfung werden noch weitere Anpassungen des Gesellschaftsvertrages vorgenommen.

Nach dem Gesellschaftsvertrag beschließt die Gesellschafterversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrags. Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt in der Gesellschafterversammlung. Der Gemeinderat beauftragt ihn dort, nach seiner Weisung abzustimmen.

2. Sachstand

a) Anwendung ChancenG

Die Stadt hat bei bereits bestehenden Gesellschaften gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 des ChancenG darauf hinzuwirken, dass die Vorschriften des Gesetzes entsprechende Anwendung finden. Diese Verpflichtung soll über die vorgeschlagene Regelung im Gesellschaftsvertrag umgesetzt werden.

Dazu soll § 15 (Gleichstellung) mit dem in Anlage 1 genannten Wortlaut zur Anwendung des ChancenG neu in den Gesellschaftsvertrag der Tübinger Zimmertheater GmbH eingefügt werden. Der bisherige Wortlaut des § 15 (Auflösung der Gesellschaft) wird inhaltsgleich zum neuen § 16 und der bisherige Wortlaut des § 16 (Schlussbestimmungen) wird inhaltsgleich zum neuen § 17.

Die Regelung zur Anwendung des ChancenG im Gesellschaftsvertrag verpflichtet die Gesellschaft das ChancenG dem Sinne nach anzuwenden. Die Umsetzung liegt dabei in der Verantwortung der Geschäftsführung.

Das bedeutet für die Gesellschaft – unter Anderem – zum Beispiel dass,

- Maßnahmen beschlossen und umgesetzt werden, die geeignet sind, Zugangs- und Aufstiegschancen für Frauen zu verbessern und den Frauenanteil in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind – insbesondere in Entscheidungsfunktionen – zu erhöhen.
- Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf beschlossen und umgesetzt werden.
- eine paritätische Vertretung von Männern und Frauen in Gremien angestrebt wird soweit die Kommune Mitglieder für diese bestimmen kann.
- Ein Chancengleichheitsplan nur insoweit aufzustellen ist, wie dies mit Blick auf die Größe und die Anzahl der dort Beschäftigten angemessen ist, was in der Regel ab einer Beschäftigtenzahl von 50 Personen und mehr unterstellt wird.

b) Jahresabschluss

Die Jahresabschlüsse der Tübinger Zimmertheater GmbH werden gem. § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Gem. § 264 Abs. 1 HGB (Handelsgesetzbuch) müssen der Jahresabschluss und der Lagebericht in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufgestellt werden.

Die in § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der Zimmertheater GmbH enthaltene Regelung zur Aufstellung des Jahresabschlusses steht nicht im Einklang mit § 264 HGB und soll entsprechend angepasst werden. Die Änderung wird durch den Hinweis auf die gesetzlich geltenden Fristen allgemein gehalten, damit mögliche Gesetzesänderungen künftig nicht mehr im Gesellschaftsvertrag nachvollzogen werden müssen.

c) Gesellschafterversammlung

Die Regelung der Einladung zur Gesellschafterversammlung soll präzisiert werden. Auch wenn die bisherige gesellschaftsvertragliche Regelung zur Einberufung mittels „eingeschriebener Briefe“ seit Einführung des Einwurfeinschreibens am 1.9.1997 voraussichtlich eine Ladung nicht nur durch Übergabeeinschreiben, sondern auch durch Einwurfeinschreiben ermöglicht, soll die Einberufung durch Einwurfeinschreiben aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag verankert werden.

Hierdurch sollen Zugangsschwierigkeiten, insbesondere durch bewusste Annahmeverweigerungen, vermieden werden.

Die Einberufung der Versammlung der GmbH hat nach der gesetzlichen Regelung des § 51 Abs. 1 GmbHG „mittels eingeschriebener“ Briefe zu erfolgen. Seit dem 1.9.1997 gibt es neben dem sog. „Übergabe-Einschreiben“ als einfachere Variante auch das sog. „Einwurf-Einschreiben“, bei dem Postsendungen in Briefkasten oder Postfach des Empfängers eingeworfen werden und dieser Vorgang vom Zusteller auf seinem Beleg vermerkt wird. Beim „Übergabe-Einschreiben“ wird die Sendung nur gegen Unterschrift ausgehändigt. Wird kein Empfangsberechtigter angetroffen, wird ein Benachrichtigungszettel in den Briefkasten eingelegt. Wenn der Empfänger das Einschreiben nicht abholt, ist die Sendung aber nicht zugegangen. Der Zugang des Benachrichtigungsscheins ersetzt nach ständiger Rechtsprechung den Zugang des Einschreibebriefs nicht. Zu diesen Zugangsschwierigkeiten kann es beim Einwurfeinschreiben nicht kommen. Für den Zugang des Einwurfeinschreibens genügt es nach § 130 BGB, wenn das Schreiben so in den Bereich des Empfängers gelangt, so dass dieser die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen. Dies ist beim Einlegen in den Briefkasten der Fall. Ob für § 51 Abs. 1 GmbHG die Zustellung mittels Einwurfeinschreiben ausreicht, ist umstritten. Die neuere Rechtsprechung (LG Mannheim, Urt. v. 08.03.2007 – Az. 23 O 10/06 – zu § 51 GmbHG und BGH, Urt. v. 27.09.2016 – Az. II ZR 299/15 – zu § 21 Abs. 1 S. 2 GmbHG) befürwortet eine rechtliche Gleichstellung von Einwurfeinschreiben und Übergabeeinschreiben. Es ist deshalb bereits jetzt davon auszugehen, dass eine Zustellung durch Einwurfeinschreiben möglich ist. Aus Gründen der Klarstellung empfiehlt sich jedoch eine ausdrückliche Regelung im Gesellschaftsvertrag.

Da § 51 Abs. 1 GmbHG kein zwingendes Recht darstellt, ist eine gesellschaftsvertragliche Regelung zur Zustellung durch Einwurfeinschreiben – unabhängig von dessen Auslegung – im Gesellschaftsvertrag möglich.

d) Gemeinnützigkeit

Das Finanzamt Tübingen hat bei der Erteilung des Freistellungsbescheides (zur Körperschafts- und Gewerbesteuer) für das Jahr 2015 mitgeteilt, dass die Gesellschaftsverträge der steuerbegünstigten Gesellschaften an die neue Mustersatzung angepasst werden müssen. Diese Mustersatzung ist in der Anlage zu § 60 AO (Abgabenordnung) niedergeschrieben. Die vorgeschlagenen Änderungen des § 2 Abs. 1-6 des Gesellschaftsvertrags passen den Gesellschaftsvertrag an die neue Mustersatzung an.

e) Einziehung von Geschäftsanteilen

Durch den neuen § 4 a des Gesellschaftsvertrags soll eine gesellschaftsvertragliche Grundlage für die freiwillige Einziehung sowie die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen geschaffen werden. Hierfür ist eine gesellschaftsvertragliche Regelung erforderlich (§ 34 Abs. 1 GmbHG). Eine Regelung zur Einziehung kann nicht nur anfänglich, sondern auch nachträglich durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrags (§ 53 GmbHG) geschaffen werden. Von besonderer Wichtigkeit ist die Möglichkeit der Zwangseinziehung bei einer Gefährdung des Gesellschaftszwecks, z. B. bei nachhaltigem grobem Verstoß gegen Gesellschafterpflichten.

Der Verwaltungsrat der Zimmertheater GmbH hat das Thema in seiner Sitzung am 14.11.2017 vorberaten. Die Verwaltung wird über das Ergebnis mündlich berichten.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen den Oberbürgermeister zu beauftragen der im Beschlussantrag genannten Änderungen des Gesellschaftsvertrags zuzustimmen. Mit den Änderungen wird der Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2016 umgesetzt und der Gesellschaftsvertrag an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen angepasst.

4. Lösungsvarianten

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags muss notariell beurkundet und veröffentlicht werden. Dafür fallen Kosten in Höhe von ca. 500 Euro an. Diese trägt die Gesellschaft.